

Bürgers in den Zivilrechtsverhältnissen, die stets Ausdruck der Einheit von Rechten und Pflichten ist und den Bürger als kollektives Wesen begreift. Die Verwirklichung des subjektiven Eigentumsrechts besteht unter sozialistischen Verhältnissen nicht in einem Gegeneinander der einzelnen Eigentümerinteressen, sondern in der bewußten, gesellschaftsgemäßen Nutzung des Eigentums, die die Berücksichtigung der berechtigten Interessen anderer einschließt.

§ 23 ZGB zählt beispielhaft die wichtigsten Gegenstände des persönlichen Eigentums auf. Der Inhalt des subjektiven Eigentumsrechts wird beschrieben und konkret in seinen drei wesentlichen Erscheinungsformen — Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis — dargestellt (§ 24 ZGB). Für die subjektiven Eigentumsrechte werden damit ungeachtet der unterschiedlichen Eigentumsformen einheitliche Begriffe verwendet, die in ihrer Eindeutigkeit jedem Bürger verständlich sind. Die konkrete Ausgestaltung dieser subjektiven Eigentumsrechte durch das gesamte ZGB hindurch läßt auch ihr Verhältnis zueinander deutlich werden: der Nutzungsbefugnis wird dabei das Primat eingeräumt.

Auf das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden finden die Vorschriften über das persönliche Eigentum entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 2 ZGB). Damit wird die Regelung in Art. 14 Abs. 2 der Verfassung für den Komplex der vom ZGB erfaßten Eigentumsverhältnisse konkretisiert. Weitere Rechtsvorschriften für Handwerker und Gewerbetreibende, insbesondere solche, die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit maßgebend sind, werden durch § 23 Abs. 2 ZGB nicht berührt.

Der Erwerb des Eigentumsrechts an Sachen

Der Erwerb des Eigentumsrechts ist nach § 25 ZGB auf vierfache Weise möglich:

- durch Vertrag (z. B. Kauf, Schenkung),
- durch Erbschaft,
- auf Grund einer Entscheidung eines staatlichen Organs (z. B. Gericht, Staatliches Notariat),
- kraft Gesetzes.

Eigentumsrechtserwerb durch Vertrag

Haben Bürger mit der Zielstellung, das Eigentumsrecht an einer Sache zu übertragen, einen Vertrag abgeschlossen, dann tritt der Rechtserfolg, nämlich der Übergang des Eigentumsrechts, mit der Übergabe der Sache ein (§ 26 Abs. 1 Satz 1 ZGB), soweit im ZGB oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Damit wird aber der Eigentumsrechtserwerb nach § 26 ZGB keineswegs auf einen bloßen Realakt reduziert. Vielmehr bleibt die Einigung über den Übergang des Eigentumsrechts unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung des rechtsgeschäftlichen Erwerbs.^{/8/} Das ZGB beseitigt lediglich die lebensfremde Konstruktion der Abstraktion von der causa, nach der zur wirksamen Übertragung des Eigentumsrechts z. B. neben dem Kaufvertrag ein davon unabhängiger Vertrag (Einigung) der Partner und die tatsächliche Übergabe (Besitzverschaffung) oder Übergabesurrogate (Verschaffung des mittelbaren Besitzes) erforderlich waren.

Zutreffend geht das ZGB davon aus, daß die sog. Grundgeschäfte (z. B. Kauf, Schenkung) in ihrer Zielstellung auf die Übertragung, des Eigentumsrechts gerichtet sind und folglich die erforderliche Einigung über die Verschaffung des Eigentumsrechts einschließen, diese Einigung also wesentlicher Bestandteil derartiger Verträge ist. Damit wird ein im Tatsächlichen einheitlicher Vorgang des täglichen Lebens auch rechtlich als Einheit behandelt und eine lebensnahe Ausgestaltung des Eigentumsrechts erreicht. Das wirksame Grundgeschäft ist damit auch Wirksamkeitsvoraussetzung für die Verschaffung des Eigentumsrechts!^{/9/}, und eine da-

^{/8/} Insofern ist es zumindest mißverständlich, wenn W. Knüpf/J. Mandel (a. a. O., S. 680) schreiben, daß die bisher „für den Eigentümer neben der Übergabe der Sache erforderliche Einigung zwischen Erwerber und Veräußerer, daß das Eigentumsrecht übergehen soll, entfällt“.

von losgelöste, nochmalige Einigung wird entbehrlich. Das gilt auch dann, wenn zwischen der kaufvertraglichen Vereinbarung und der Übergabe der Sache eine gewisse Zeit verstreicht, also beide zeitlich nicht zusammenfallen. In der tatsächlichen Übergabe als Erfüllungshandlung aus dem Vertrag ist immer eine Anerkennung der auf die Verschaffung des Eigentumsrechts gerichteten vertraglichen Vereinbarung zu sehen.

Der Verzicht auf eine nochmalige Einigung über die Verschaffung des Eigentumsrechts gemäß § 26 ZGB ergibt sich also aus der Zielstellung der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung. Dagegen stellt es die Auffassung, die Übergabe der Sache schließe den Willen des bisherigen Eigentümers ein, das Eigentum auf den Erwerber zu übertragen!^{/10/}, allein auf das Faktische ab; damit würde der Eigentumsrechtserwerb nach § 26 ZGB in der Tat zum Realakt.

Die Übergabe der Sache als neben dem Vertrag zusätzliches Erfordernis für den Eigentumsrechtsübergang kann durch sog. Übergabesurrogate ersetzt werden. So kann vereinbart werden, daß der Erwerber Eigentümer wird und der Veräußerer im Besitz der Sache bleibt. Ist ein Dritter im Besitz der Sache, kann auch vereinbart werden, daß der Veräußerer seinen Anspruch gegen den Dritten auf Herausgabe der Sache an den Erwerber abtritt. In beiden Fällen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZGB) wird der Erwerber mit Abschluß des entsprechenden Vertrags Eigentümer. Bei Grundstücken geht das Eigentumsrecht grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch auf den Erwerber über (§ 26 Abs. 2 ZGB).

Das ZGB geht davon aus, daß unter sozialistischen Verhältnissen keine Veranlassung besteht, den Schutz des gutgläubigen Erwerbers höher zu veranschlagen als das Recht des Eigentümers.^{/11/} § 27 ZGB setzt den Grundsatz durch, daß jeder nur diejenigen Rechte übertragen kann, die er selbst hat oder die zu übertragen er befugt ist. Ohne Rücksicht auf die diesbezüglichen Kenntnisse des Erwerbers kann an unrechtmäßig erlangten Sachen kein Eigentumsrecht erworben werden.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz des § 27 ZGB regelt § 28 Satz 1 ZGB für solche Sachen, die im Einzelhandel gekauft wurden, sowie für Geld und Inhaberpapiere. Die Besonderheiten des Verhältnisses zwischen Einzelhandel und Bürger verlangen, daß der Bürger auf die ordnungsgemäße Abwicklung der entsprechenden Verträge vertrauen können muß (und kann). Ebenso wäre die Verkehrsfähigkeit von Geld und Inhaberpapieren ohne das absolute Vertrauen in den Erwerb des Eigentumsrechts unbeschadet der Rechtsposition des Veräußerers nicht zu gewährleisten. Auf diese im Interesse der Rechtssicherheit geregelten Ausnahmefälle kann sich allerdings nicht berufen, wer positive Kenntnis davon hatte, daß die Veräußerung unrechtmäßig erfolgte (§ 28 Satz 2 ZGB).

Weitere Formen des Eigentumsrechtserwerbs

Den übrigen Formen des Eigentumsrechtserwerbs^{/12/} ist im Unterschied zum Erwerb auf Grund eines Vertrags zweierlei gemeinsam:

1. Der Erwerber leitet sein Eigentumsrecht nicht vom Rechtsvorgänger ab. Es handelt sich um Fälle des sog. ursprünglichen (originären) Erwerbs.

^{/9/} Dieses unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechende Ergebnis konnte nach dem BGB nur über eine extensive Interpretation erreicht werden, nach der z. B. der Kaufvertrag als kausales, sog. Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft (§§ 929 ff. BGB) als relativ selbständige Teile eines an sich einheitlichen Rechtsgeschäfts angesehen wurden. Erst diese Betrachtungsweise eröffnete die Möglichkeit, bei Nichtigkeit des Kaufvertrags über § 139 BGB diese auch auf die inzwischen erfolgte Eigentumsrechtsübertragung anzuwenden. Über die besonderen Schwierigkeiten dieser Rechtslage für die Entscheidung praktischer Fälle vgl. I. Tauchnitz, „Nochmals: Zu den Rechten des Verkäufers beim Kauf mit ungedecktem Scheck“, NJ 1973 S. 452 f.

^{/10/} So W. Knüpf/J. Mandel, a. a. O., S. 680.

^{/11/} Damit hat die jahrelange Diskussion über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers ihren Abschluß gefunden. Vgl. dazu insbesondere G. Bley/J. Mandel, „Der gutgläubige Eigentumsrechtserwerb an beweglichen Sachen“, NJ 1966 S. 237 ff.

^{/12/} Besonderheiten des Erwerbs durch Erbschaft werden in diesem Beitrag nicht behandelt.